

Sondernewsletter vom 5. November 2020 || Corona: Neue CoronaSchVo und HDE-Ausblick auf das Weihnachtsgeschäft

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem heutigen Sondernewsletter möchten wir Sie auf die aktualisierte Corona-Schutzverordnung aufmerksam machen sowie über den Ausblick des HDE zum Weihnachtsgeschäft 2020 informieren:

1. HDE: Ausblick auf das Weihnachtsgeschäft 2020

Die unterschiedlichen Umsatzentwicklungen zwischen dem wachsenden Online-Handel und den stationären Innenstadthändlern setzen sich auch im Weihnachtsgeschäft fort. Zwar geht der Handelsverband Deutschland (HDE) für die letzten beiden Monate des Jahres von einem Umsatzplus von 1,2 Prozent im Vergleich zum Vorjahr aus, das Gros des Wachstums entfällt dabei aber auf den Online-Handel sowie Branchen wie Möbel, Baumärkte und Lebensmittel. Insbesondere der stationäre Bekleidungshandel, Parfümerien und der Handel mit Spielwaren leiden enorm unter den coronabedingt geringen Kundenfrequenzen.

[Pressemitteilung](#)

[Konjunkturinfo](#)

[Präsentation zur Pressekonferenz](#)

weitere Informationen auch unter <https://einzelhandel.de/weihnachten>

2. Neue Corona-Schutzverordnung

Die NRW Landesregierung hat die [Corona-Schutzverordnung](#) erneut angepasst. Die neue [Änderungsverordnung](#) ist ebenfalls online. Außerdem wurde der [Bußgeldkatalog](#) überarbeitet. Im Folgenden eine kurze Übersicht über die wesentlichen Änderungen:

- Dem § 1 wird ein neuer Absatz 8 angefügt, der klarstellt, dass rein digitale Formate von Veranstaltungen, die durch die Verordnung untersagt sind, durchgeführt werden können.
- In § 2 wird nun auch das Thema „Kontaktbeschränkung“ explizit aufgegriffen. Dazu wird die Überschrift ergänzt und dem Absatz 1 ein neuer Satz angefügt. Dieser stellt klar, dass im öffentlichen Raum ein Zusammentreffen von Personen nur zulässig ist, „wenn nach den nachfolgenden Regelungen der Mindestabstand unterschritten werden darf oder wenn das Zusammentreffen nach anderen Vorschriften dieser Verordnung unter Wahrung des Mindestabstands ausdrücklich zulässig ist.“
- Musikalischer Unterricht wird wieder erlaubt (§ 7).
- Der Verkauf alkoholischer Getränke wird zwischen 23 Uhr und 6 Uhr untersagt (§ 11 Abs. 1).
- Wochenmärkte mit dem Schwerpunkt Lebensmittel und Güter des täglichen Bedarfs bleiben unter Beachtung der §§ 2 bis 4a zulässig (neuer Satz 2 in § 11 Abs. 2).
- In § 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 erfolgt eine Präzisierung bzgl. der Dienstleister im Gesundheitswesen.
- In § 14 Abs. 2 wird ergänzt, dass die Erlaubnis für Belieferung und Außer-Haus-Verkauf nicht nur für Speisen, sondern auch für Getränke gilt.

Auch an dieser Stelle wollen wir noch einmal an Sie appellieren, die Hygienemaßnahmen weiterhin so sorgfältig wie bisher durchzuführen. Der Einzelhandel ist kein Hotspot, und das soll und muss auch so bleiben.

Zu den wichtigsten Informationen und pragmatischen Hilfestellungen verweisen wir wie immer auf unsere **Corona-Sonderseite**.

Wir freuen uns, wenn Sie uns **auf Google bewerten**.

Mit besten Grüßen und bleiben Sie gesund!

Ihr
Handelsverband

**Nicht nur klicken,
auch anfassen.**

Impressum

 www.twitter.com/hvnrw

Handelsverband Nordrhein-Westfalen (HV NRW) | Kaiserstraße 42a | 40479 Düsseldorf | Tel.: 0211/498 06-0 | Fax: 0211/498 06-20 |
E-Mail: info@hv-nrw.de | Präsident: Michael Radau; Hauptgeschäftsführer: Dr. Peter Achten | Vereinsregister AG Düsseldorf VR 3200 |
Redaktion: Carina Peretzke, Tel. 0211/498 06-25, Fax 0211/498 06-20 oder E-Mail peretzke@hv-nrw.de.

Die in diesem Newsletter enthaltenen Angaben dienen ausschließlich Ihrer Information.
Für diese sowie deren Nutzung übernimmt der HV NRW keine Gewährleistung und keine Haftung.